

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Für die Klausurarbeiten sub a) und f) können je 5, für jene sub e) sowie für die freien Aufsätze in einer Sprache, die nicht die Unterrichtssprache ist, je 4, für alle anderen Klausurarbeiten je 3 Stunden verwendet werden. Die auf das Diktieren verwendete Zeit wird in die zugemessene Arbeitszeit nicht eingerechnet. Die Prüfungstage folgen unmittelbar nacheinander. An einem und demselben Tage dürfen nicht mehr als 6 Stunden für Prüfungen verwendet werden. Die für eine Arbeit gestattete Zeit darf durch keine Pause unterbrochen werden.

§ 8.

Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache ist ein Thema zu wählen, das innerhalb des Gedankenkreises der Examinandinnen liegt und der Höhe der von ihnen zu bekundenden allgemeinen Bildung angemessen ist, ohne daß jedoch daselbe oder ein nahe verwandtes bereits in der Schule bearbeitet worden wäre.

Die Abschnitte zum Übersetzen sind aus schwierigeren, aus der Schullektüre bekannten Schriftstellern zu wählen, doch dürfen die gewählten Abschnitte in der Schule nicht gelesen worden sein.

Die Aufgaben aus der Mathematik sind so zu bestimmen, daß sie nicht die gedächtnismäßige Aneignung und Anwendung nebensächlicher Partien oder Konstruktionen beanspruchen, sondern die sichere Durchübung der hauptsächlichsten Lehrsätze in ihrem Zusammenhange und in ihrer Anwendung auf allgemeine praktische Fälle prüfen.

Als Aufgaben im Zeichnen sind zu geben: 1. Eine Zeichnung nach plastischen Objekten (Gipsformen, Geräten, Naturalien); 2. der Entwurf einer einfachen Zierform aus dem Gedächtnis in einem gegebenen Raum für einen bestimmten Zweck. Die Kandidatin hat zu zeigen, daß sie fähig ist, ein gestelltes Modell der leblosen Natur perspektivisch richtig zu erfassen und zu skizzieren, ferner, daß sie imstande ist, ein gegebenes Dekorationsfeld mit einfachen ornamentalen Formen (z. B. stilisierten pflanzlichen Motiven) in geschmackvoller Anordnung auszufüllen. Die Ausführung der Zeichnungen hat sich auf die Konturen zu beschränken.

§ 9.

Die Themata der einzelnen Klausurarbeiten wählt der Landes Schulinspektor aus einer größeren Zahl von solchen, welche die Lehrer der obersten Klasse vorschlagen. Er hat auch das Recht, selbst Aufgaben statt der vorgeschlagenen zu stellen.

Bei den Übersetzungsaufgaben ist zugleich ersichtlich zu machen, welche das Verständnis erleichternden Angaben oder Winke an den vorgeschlagenen Text angeschlossen werden sollen. Werden diese Hilfen vom Inspektor genehmigt, so ist der Fachlehrer in dieser Beziehung gebunden und darf über das bereits aus dem Vorschlage Ersichtliche nicht mehr hinausgehen. Der Gebrauch von Wörterbüchern ist nicht gestattet. Die Themen aus der Mathematik, sind in Gruppen, mit Rücksicht auf die Arbeitszeit geordnet, vorzulegen.

§ 10.

Der Lehrkörper hat dafür zu sorgen, daß die für die schriftlichen Arbeiten bestimmten Aufgaben den Schülerinnen nicht früher als unmittelbar vor Beginn der Arbeitszeit bekannt gegeben werden und daß die Aufsicht während des Arbeitens die Benützung irgend eines unerlaubten Hilfsmittels und jede Unredlichkeit verhindere. In demselben Lokale dürfen sich nicht mehr als 20 Kandidatinnen der Klausurarbeit unterziehen. Das Verlassen des Arbeitslokales während der Arbeitszeit ist einer